

Registrierkassenpflicht - Die Pauschalverurteilung?



Was versteht man eigentlich unter „Registrierkassenpflicht“?

Eigentlich meint man damit die Registrierkassenregelung, wonach sowohl die Belegpflicht als auch die Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016 rechtskräftig werden. Die berühmte „Stricherliste“ hat damit endgültig ausgedient und praktisch jedes Unternehmen muss über eine „adäquate“ Registrierkasse verfügen. Bereits am 1.1.2017 muss jedes Gerät eine sogenannte „technische Sicherheitslösung“ haben. Bis jetzt gibt es in Österreich keine Pflicht zur Verwendung von Registrierkassen, selbst dann nicht, wenn der Umsatz 150.000 Euro übersteigt. Allerdings war die vereinfachte Umsatzermittlung durch den „Kassasturz“ nicht mehr zulässig, wenn diese Grenze überschritten wurde.

Die **Belegpflicht** kann praktisch nicht gesondert von der Registrierkassenpflicht behandelt werden. Jedes Unternehmen, das mit Kassengeschäften zu tun hat, z.B. in der Gastronomie, im Handel oder bei Dienstleistungen, ist im Rahmen der Registrierkassenpflicht ge-

Im Zuge der groß angekündigten Steuerreform 2016, die sich letztendlich als „Steuerreförmchen“ entpuppte, wurde zum Entsetzen vieler kleiner und mittlerer Unternehmen die Registrierkassenpflicht eingeführt.

Die Bundesregierung handelt wiederholt überhastet, wobei sich unweigerlich Fragen aufdrängen und Unsicherheiten auftreten. Die Freiheitliche Wirtschaft sieht darin eine Pauschalverurteilung der Unternehmer, einen immensen finanziellen Mehraufwand und eine Verdichtung der Bürokratie.

zwungen, dem Kunden einen Beleg auszuhändigen, der folgende Punkte enthalten muss:

- *Eindeutige Bezeichnung des liefernden oder leistenden Unternehmens*
- *Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware oder Dienstleistung*
- *Tag und Uhrzeit der Belegausstellung*
- *Fortlaufende Rechnungsnummer*
- *Betrag nach Steuersätzen getrennt*

zusätzlich ab 1.1.2017

- *Kassenidentifikationsnummer*
- *Maschinenlesbarer Code (z.B.: QR-Code)*

Bei florierenden Branchen mit vielen Transaktionen ist es nunmehr unmöglich, ohne Kassensystem auszukommen.

Folglich sind jetzt viele genötigt, in Voraussicht auf 2016 und 2017, kompatible und teurere Registrierkassen zu erwerben.

Für wen und ab welchem Betrag gilt diese Pflicht:

Grundsätzlich betrifft das alle Unternehmen, die Bargeldgeschäfte betreiben und mindestens 15.000 Euro Jahresumsatz und davon 7.500 Euro in bar erwirtschaften. Zahlungen mit Bankomat und Kreditkarten gelten auch als Bareinnahmen. Das entspricht einem monatlichen Umsatz von 1.250 Euro, womit fast alle Branchen betroffen sind! Spätestens mit Beginn des drittfolgenden Monats nach dem erstmaligen Überschreiten dieser Umsatzsumme muss eine elektronische Registrierkasse eingesetzt werden und die Verpflichtung bleibt dann für die folgenden Jahre bestehen.

Ausnahmen:

Ausgenommen sind Betriebe, die unter die „Kalte-Hände-Regel“ (Unternehmen mit Umsätzen von Haus zu Haus, auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Orten, z.B.: Maronibrater, Marktfahrer, Schneebars, etc.) fallen. Allerdings gibt es auch hier eine neue Netto-Umsatzgrenze von 30.000 Euro. Nach momentanen Stand gilt die Registrierkassenpflicht auch für Landwirte, ausgenommen der vollpauschalierten, da sie zwar eine Belegerteilungspflicht, aber keine Aufzeichnungspflicht haben. Auch hier sind etliche Fragen offen. Unter welche Pflicht fallen vollpauschalierte Betriebe, die einen Nebenbetrieb führen bzw. gilt die Ausnahme nur für den Ab-Hof-Verkauf oder auch für die Ur-Produktion? Und wo fängt der Hofverkauf an und wo er auf?

Technische Erfordernisse, Kosten der Anschaffung und Prämie:

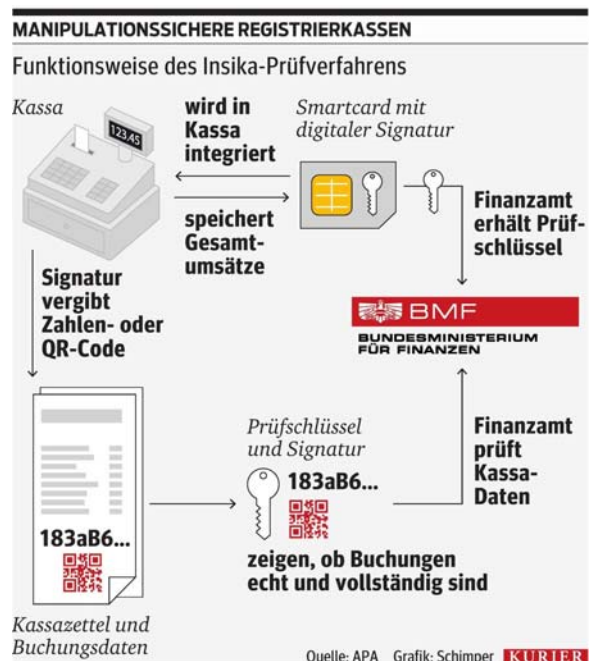
Die meisten bestehenden Kassensysteme sind schwer bis gar nicht für die gesetzlichen Bedingungen der Registrierkassenpflicht aufrüstbar. Viele können zwar 2016 noch verwendet werden, aber es könnten sich durchaus Kompatibilitätsprobleme ab dem 1.1.2017 ergeben. Die Kosten werden ab 1.100 Euro aufwärts betragen, da man neben dem Gerät auch in die Installation, Konfiguration und Schulung investieren muss. Es sind zwar „Unterstützungen“ seitens des Finanzamtes in Form einer Prämie in Höhe von 200 Euro geplant. Aber wie so oft - genaueres steht noch nicht fest! Man sollte zumindest den gesamten Investitionsbetrag im gleichen Jahr der Anschaffung abschreiben dürfen.

Was versteht man unter „technischer Sicherheitslösung“?

Ab 1. 1. 2017 sind alle Unternehmen verpflichtet, ein manipulationssicheres System zu verwenden. Das angelegte elektronische Journal wird verschlüsselt gespeichert und sollte somit nicht mehr manipulierbar sein. Man kann hier zwar von einer gewissen „rechtlichen Absicherung“ für jedes Unternehmen sprechen, allerdings wird dabei außer acht gelassen, dass die erheblichen Anschaffungskosten dieses „manipulationssicheren“ Kassensystems für viele kleine Unternehmen schwerwiegende Probleme hervorrufen werden.



Welches System den Vorzug bekommt, ist noch nicht geklärt. Die Experten sehen das System **INSIKA** (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme) aus Deutschland in der Favoritenrolle. Es handelt sich hier um eine über Smartcard-Schlüssel abgesicherte Verbindung, die Transaktionsdetails automatisch weiter gibt. Das Finanzamt erhält bei Registrierung einer Rechnung einen Verweis auf diese. Auf der Rechnung wird zur Rechnungsnummer ebenso ein Code angegeben. Prüfer können die Echtheit von Belegen und die Vollständigkeit der Aufzeichnung durch diese Codes erkennen. (siehe Grafik)



Was tun, wenn die Kassa ausfällt?

Es wird von Seiten der Regierung KEINE Verordnung geben, die ein zweites Aufzeichnungssystem verlangt. Bei Ausfall der Registrierkasse ist Zeitpunkt des Ausfalls, die Umstände und die Maßnahmen zur Wiederherstellung zu dokumentieren. Zwischenzeitlich müssen laut Gesetz Ersatzaufzeichnungen in schriftlicher Form geführt werden.

Bei welchen Vergehen sind strafrechtliche Folgen zu erwarten?

Verfügt der kassenpflichtige Unternehmer zum rechtswirksamen Zeitpunkt über keine Registrierkasse, macht er sich automatisch strafbar. Des Abgabebetrugs (geregelt im Finanzstrafgesetz – Artikel 1, § 39) schuldig befunden wird, wer Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung begeht. Die Finanzordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Eine systematische Manipulation der Registrierkasse kann bis zu 25.000 Euro kosten. Aufgrund vieler nicht geklärter Detailfragen sollen Verstöße gegen die Registrierkassenpflicht im ersten Halbjahr 2016 noch nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Problemfelder:

Registrierkassen, die zwischen Dezember 2015 und Juli 2016 angekauft werden, können aufgrund von Kompatibilitätsproblemen mit der Smartcard unbrauchbar werden, wenn sie nicht den vorgegebenen Vorschriften entsprechen. Die Registrierkassenpflicht im mobilen Markthandel ist mehr als lückenhaft durchdacht. Mobile Geräte, die den Witterungsverhältnissen nicht standhalten, die bei weitem nicht flächendeckende digitale Infrastruktur oder speziell auch Marktstände, die nur kurz im Einsatz sind, können nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Der Grund liegt u.a. bei den hohen Anschaffungskosten. Mit größeren Auswirkungen hat die Gastronomie zu rechnen, wo wahrscheinlich bis zu acht Prozent der 60.000 Gastronomen wegen der Mehrbelastungen aufgeben werden. Kleinstbetriebe werden hier nur unnötig belastet.

Wir lehnen die Regist- rierkassen- pflicht ab, weil:



NEIN zu weiteren logistischen und finanziellen Belastungen der Unternehmer

Kleine und mittlere Unternehmen haben schon durch die Steuerreform substantielle Probleme und daher können wir diese Mehrbelastungen nicht akzeptieren!



Neuerliche Bürokratielawine

Es ist mit einer weiteren „Fesselung und Knebelung“ der Unternehmer zu rechnen. Vor allem die Belegpflicht wird Umsatzeinbußen bescheren. Anstatt Bürokratie abzubauen, werden neue bürokratische Hürden geschaffen.



Pauschalverurteilung und Generalverdacht gefährden den Standort

Jeder Unternehmer wird somit im Vorhinein unter Generalverdacht gestellt und indirekt bezichtigt, Steuern zu hinterziehen. Diese Pauschalverurteilung verunsichert die Unternehmerschaft und schadet der Wirtschaft und dem Wirtschaftsstandort Österreich!

Unsere ständige Kritik ist nun auch schon in den „schwarzen“ Reihen angekommen. Unser Standpunkt ist daher:

„Die pauschale Verurteilung der heimischen Unternehmerschaft als Steuer-sünder ist ein Hohn! Alleine mit der Umsetzung der letzten Steuerreform sind die Unternehmer mehr als genug mit Steuererhöhungen und Bürokratiewahn bestraft und zum reinen Zahler degradiert worden. Eine weitere Belastung durch die Registrierkassenpflicht kommt für uns daher nicht in Frage!